VERORDNUNG (EWG) Nr. 148/82 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1982

zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2363/81 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit Verordnung (EWG) Nr. 2363/81 vom 17. August 1981 (3) eine Ausschreibung für die Abschöpfung und/oder die Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach Polen eröffnet. Die normale Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erweist sich für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse unter den in der genannten Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen als nicht ausreichend.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3490/81 vom 7. Dezember 1981 (4) ist die Gültigkeitsdauer der betreffenden Ausfuhrlizenzen bis zum 31. Dezember 1981 verlängert worden. Es empfiehlt sich, ihre Gültigkeitsdauer aus dem gleichen Grund bis zum 31. März 1982 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2363/81 erteilten Ausfuhrlizenzen bis zum 31. März 1982 verlängert.
- Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften hat der Betreffende die Ausfuhrlizenz der erteilenden Stelle vorzulegen, welche die notwendigen Anpassungen vornimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1982

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2. ABl. Nr. L 232 vom 17. 8. 1981, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 8. 12. 1981, S. 23.